



Pa. 7. 2.

EDW

Daß keine hölzerne

Schuhe

Und

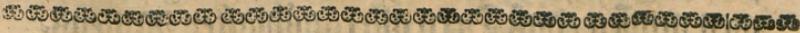
Kantoffeln

In der

Shur = Ward

getragen werden sollen.

Sub Dato Berlin / den 7. Decembr. 1726.



B E R L I N,

Gedruckt bey des Königl. Preussif. Hoff-Buchdruckers Gotthard
Schlechtigers Wittwe.





Sachdem
 Seine Königl.
 iche Majestät in
 Preussen, zc. zc. Unser allergnädigster
 Herr / vermöge emanirten und öffentlich be-
 kannt gemachten Edicti vom 6^{ten} Julii 1717. in
 Gnaden verordnet haben / daß das Tragen der
 hölzernen Schuhe und Pantoffeln auf den sämt-
 lichen Dörffern der Chur-Marck künfftigbin
 gänzlich nachbleiben und abgeschaffet werden
 solle; Gleichwohl aber höchst mißfällig verneh-
 men müssen / daß Dero allergnädigsten Willens-
 Meinung hierunter nicht gebührend nachgele-
 bet / sondern in verschiedenen Dörffern zum
 Scha-

Schaden und Nachtheil der Schuster / denen
solchergestalt ihre Nahrung entzogen wird / dem
vor angezogenen Edict contraveniret und zu-
wieder gehandelt werde; allermassen noch jüngst-
hin bey geschehener Haus- Suchung viele Paar
holzerne Schuhe und Pantoffeln hin und wie-
der gefunden und weggenommen worden.

Als haben höchstgedachte Seine Königl.
Majestät sothane Verordnung nicht nur gegen-
wärtig reiteriren und wiederholen wollen / son-
dern befehlen auch anderweit in Gnaden und
darneben alles Ernstes / daß das Tragen der
hölzernen Schuhe und Pantoffeln auf den
Dörffern überall gänzlich abgestellet und unter-
lassen werden solle / in Entstehung dessen aber /
und da jemand darüber betroffen / auch derglei-
chen hölzerne Pantoffeln und Schuhe bey ihm
gefunden würden / derselbe sodann zu gewärtigen /
daß wieder ihn nach Befinden mit der Strafe
des Hals- Eisens oder Gefängnisses verfahren
werden solle. Gestalt denn zugleich den Ge-
richts- Obrigkeiten und Schulzen jedes Orts
hiermit ernstlich / und bey Vermeidung 200. Du-
caten zur Recruten- Casse zu erlegenden Strafe /
welche unausbleiblich beygetrieben werden sollen /
injungiret und anbefohlen wird / alle Quartale
in

in den unter ihrer Jurisdiction und Gerichtsbarkeit stehenden Dörffern eine genaue Visitation deshalb anzustellen / und mit allem Fleiß darauf zu sehen / damit dieser Verordnung gehorsamste Folge geleistet und geböhrig nachgelebet werde. **I**hrkündlich unter **Meiner Königlichen Majestät** höchst eigenhändigen Unterschrift und bengedrucktem **Königlichen In-siegel.** So geschehen und gegeben zu Berlin / den 7. Decembr. 1726.

Sr. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow, C. B. v. Creuß, L. v. Ratsch, F. v. Ebene, J. H. v. Fuchs.

Kg 2908

40

(II.)



56

Me



2) 75)

W

Dasß keine hölzerne

Schube

Und

an Stoffeln

In der

zur = Ward

getragen werden sollen.

Berlin / den 7. Decembr. 1726.

—————

B E R L I N,

inigl. Preussis. Hoff-Buchdruckers Gotthard
Schlechtigers Wittwe.

